

1508. Pfarrwahlen. In Sachen des A. Rathgeb, Gemeindepräsident, in Örlikon und Mitunterzeichner, Rekurrenten gegen

einen Entscheid des Bezirksrates Zürich vom 28. Mai 1913 betreffend Gültigkeit eines Beschlusses der Kirchgemeindeversammlung Örlikon-Schwamendingen über Aufstellung eines Kandidaten für die Pfarrwahl,

hat sich ergeben:

A. Die Kirchgemeindeversammlung Örlikon-Schwamendingen vom 30. März 1913 hatte über die Aufstellung eines Kandidaten für die Wahl eines Geistlichen der Kirchgemeinde zu beschließen. Der Versammlung lagen zwei Vorschläge vor, der eine lautend auf Pfarrer Kienast in Äugst, der andere auf Pfarrverweser Öschger in Örlikon. Nach dem Protokoll der Kirchgemeindeversammlung schlug die Wahlkommission zunächst vor, es sei für die Urnenwahl nur ein Kandidat zu bestimmen und als solcher derjenige zu betrachten, der in der Kirchgemeindeversammlung die Mehrheit erhalte. Dieser Antrag wurde von der Kirchgemeindeversammlung stillschweigend gutgeheißen. Die hierauf vorgenommene geheime Wahl des Kandidaten für die Urnenabstimmung ergab folgendes Resultat:

I. Wahlgang, über den Kandidaten der Mehrheit, Pfarrer Öschger: Anwesend 460, abgegebene Stimmen 460, davon ja 233, nein 222, leer 5.

II. Wahlgang, über den Kandidaten der Minderheit, Pfarrer Kienast: Anwesend 458, abgegebene Stimmen 458, davon ja 252, nein 199, leer 8.

Die Versammlung entschied sich somit mit Mehrheit für die Kandidatur Kienast.

B. Kurze Zeit nach der Kirchgemeindeversammlung wurde die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses in einer Reklamation beim Kirchgemeindepräsidenten angezweifelt. Mit Rücksicht hierauf wurde am 9. April durch die Stimmenzähler Dr. Hirzel, H. Walcher und J. Meyer in Gegenwart des Bureaus der Kirchenpflege eine Revision der Wahlergebnisse vorgenommen. Diese ergab folgende Zahlen:

	Pfarrer Kienast	Pfarrer Öschger
Abgegebene Stimmen	459	460
Davon leer	5	4
Maßgebende Stimmenzahl	454	456
Absolutes Mehr	228	229
Es erhielten Stimmen	Pfarrer Kienast	Pfarrer Öschger
Ja	225	229
Nein	223	216
Leer	5	4
Ungültig	6	11
Total	459	460

Gestützt auf das Ergebnis dieser Verifikation erhoben A. Rathgeb, Gemeindepräsident, Örlikon, J. Schmid-Roost und Dr. Hirzel in Örlikon, gegen den Beschluß der Kirchgemeindeversammlung Örlikon-Schwamendingen vom 30. März Einsprache und beehrten, daß dieser Beschluß in dem Sinne richtig gestellt werde, daß der wirkliche Wille der Mehrheit zur Geltung komme.

Mit Eingabe vom 22. April 1913 stellten sodann E. Wäspi, Jean Weber, Reinh. Ringger und J. Schneiter, Örlikon, an den Bezirksrat das Begehren, es solle das Gesuch von A. Rathgeb und Mitunterzeichner abgewiesen und die Einberufung einer neuen Kirchgemeindeversammlung angeordnet werden, da während des Abstimmungsverfahrens sowohl als nachher bei der Aufbewahrung der Stimmzettel verschiedene Verstöße vorgekommen seien.

Der Bezirksrat Zürich hob mit Entscheid vom 28. Mai den Beschluß der Kirchgemeindeversammlung Örlikon-Schwamendingen vom 30. März auf und beauftragte die Kirchenpflege, für die Aufstellung einer Kandidatur für die erledigte Pfarrstelle eine neue Versammlung einzuberufen. Der Bezirksrat ließ zunächst eine Verifikation des Wahlergebnisses vornehmen, diese ergab:

a) Für die Abstimmung über die Kandidatur Öschger:

Ja	234 Stimmen
Nein	219 „
Leer	4 „
Ungültig	3 „

Total der abgegebenen Stimmen 460

b. Für die Abstimmung über die Kandidatur Kienast:

Ja	225 Stimmen
Nein	226 „
Leer	5 „
Ungültig	3 „

Total der abgegebenen Stimmen 459

Mit Rücksicht auf dieses Ergebnis sei der Rekurs gutzu-

heißen, da tatsächlich nicht der als gewählt erklärte Kandidat Kienast die meisten Stimmen erhalten habe. Es rechtfertige sich aber, über das Begehren der Rekurrenten hinauszugehen und die Kirchenpflege anzuhalten, die ganze Wahlangelage einer neuen Kirchgemeindeversammlung vorzulegen. Einmal sei es nicht verständlich gewesen, weshalb nicht das ganze Wahlbureau zur Vornahme der Revision beigezogen worden sei. Im weitern aber könne die Art und Weise der Aufbewahrung der Stimmzettel nach der Kirchgemeindeversammlung nicht als einwandfrei bezeichnet und demzufolge dem Resultat der Nachprüfung nicht ausschlaggebende Bedeutung beigemessen werden. Unter diesen Umständen sei es am richtigsten, wenn eine neue Kirchgemeindeversammlung über die Kandidatur für die vakante Pfarrstelle entscheide, und zwar um so eher, als auch die Abstimmung vom 30. März etwas kompliziert gewesen sei (zwei Wahlgänge mit zweierlei Stimmzetteln, die eine Art mit dem Vordruck Öschger, die andere mit dem Vordruck Kienast).

C. Gegen diesen Entscheid erheben nun Gemeindepräsident A. Rathgeb, J. Schmid-Roost und Dr. Hirzel Rekurs an den Regierungsrat und beantragen mit Eingabe vom 10. Juli, es solle dieser Entscheid aufgehoben und der Beschluß der Kirchgemeindeversammlung Örlikon-Schwamendingen nach dem Ergebnisse der vorgenommenen Verifikationen des Abstimmungsergebnisses berichtigt, d. h. Pfarrverweser Öschger als Kandidat für die erledigte Pfarrstelle erklärt werden.

Zur Begründung dieses Begehrens wird ausgeführt, daß an der Kirchgemeindeversammlung durch einen Fehler des Aktuars der Kirchenpflege von den für Pfarrer Kienast abgegebenen Stimmen 24 Nein den Ja und ein Ja den Nein zugezählt worden seien, wodurch Pfarrer Kienast mehr Stimmen erhalten habe als sein Gegenkandidat, Pfarrverweser Öschger. Am 9. April hätten einige der sozialdemokratischen Partei angehörige Stimmzähler der Kirchgemeindeversammlung vom 30. März eine Revision des Abstimmungsergebnisses verlangt, da sich inzwischen in der Gemeinde die Meinung kundgegeben habe, es sei an dem damals festgestellten Abstimmungsergebnisse etwas nicht richtig. Diese Revision sei dann vom Bureau der Kirchenpflege im Beisein von drei Stimmzählern durchgeführt worden. Mit Rücksicht auf das Ergebnis dieser Verifikation sei von den Rekurrenten an den Bezirksrat das Gesuch um Nachprüfung der Stimmzettel und Berichtigung des Kirchgemeindeversammlungsbeschlusses gerichtet worden. Wenn nun der Bezirksrat in Erledigung dieses Begehrens den Gemeindebeschluß aufgehoben habe, so müsse gegen sein Vorgehen Einsprache gemacht werden. Die Kirchgemeindeversammlung vom 30. März 1913 sei vorschriftsgemäß einberufen worden. Sie habe zunächst den einstimmigen Beschluß gefaßt, daß nur derjenige Kandidat zur Urnenwahl gelangen solle, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt habe. Die Verifikation der daraufhin erfolgten Abstimmung über die beiden Kandidaten habe ergeben, daß die Mehrheit der Stimmberechtigten sich für Pfarrverweser Oeschger erklärt habe. Nach der Versammlung seien die Stimmzettel wohl versorgt gewesen und bis zur Revision nicht berührt worden. Für die Verifikation des Abstimmungsergebnisses haben das Bureau der Kirchenpflege und drei weitere Stimmzähler (zwei Sozialdemokraten und ein Bürgerlicher) genügt, sämtliche Mitwirkende hätten das revidierte Resultat als richtig unterzeichnet. Der Abstimmungsmodus in der Kirchgemeindeversammlung sei genügend erläutert worden, Einwendungen gegen das Verfahren habe niemand erhoben, ein Grund zur Kassation der Versammlung liege daher nicht vor.

D. In der Vernehmlassung vom 16. Juni 1913 beantragt die Kirchenpflege Örlikon-Schwamendingen Gutheißung des Rekurses, im Sinne der Begehren der Rekurrenten. Zur Begründung verweist die Behörde namentlich darauf, daß die Eingabe des E. Wäspi und Mitunterzeichner, auf welche der Bezirksrat in erster Linie abgestellt habe, mehr als drei Wochen nach der Kirchgemeindeversammlung, also jedenfalls verspätet eingereicht worden sei, und daher vom Bezirksrat gar nicht mehr hätte berücksichtigt werden dürfen, ganz abgesehen davon, daß die Beschwerdeführer in der Kirchgemeindeversammlung vom 30. März 1913 gegen das Verfahren keinerlei Einwendungen erhoben hätten. Der Einwand des Bezirksrates, die Stimmzettel seien nicht richtig aufbewahrt worden, sei nicht zutreffend. Allerdings sei richtig, daß die Stimmzettel nicht versiegelt gewesen seien; allein die Kirchenpflege habe sie in einem verschlossenen Schrank im Unterrichtszimmer aufbewahrt. Die Stimmzettel seien numeriert gewesen und man habe sie bei der Revision

vollkommen intakt vorgefunden. Unverständlich sei, wie der Bezirksrat trotz des Ergebnisses seiner eigenen Verifikation dazu gelange, eine zweite Kirchgemeindeversammlung anzuordnen, während doch die Stimmberechtigten in ihrer Versammlung vom 30. März 1913 ihrem Willen klar Ausdruck verliehen hätten. Das Verfahren bei der Abstimmung sei sehr einfach gewesen, für jede der beiden Abstimmungen seien besondere Stimmzettel mit dem Namen des betreffenden Kandidaten als Vordruck verteilt worden, die Stimmberechtigten hätten daher nur Ja oder Nein zu schreiben gebraucht, es müsse daher bestritten werden, daß über die Stimmabgabe bei den Stimmberechtigten Unklarheit habe bestehen können.

Seit Einreichung des Rekurses an den Regierungsrat habe sich nun die Situation insofern verändert, als Pfarrer Kienast seine Kandidatur zurückgezogen habe. Trotzdem müsse die Kirchenpflege wünschen, daß der Regierungsrat die Angelegenheit nicht deshalb als erledigt betrachte, sondern einen materiellen Entscheid treffe.

Der Bezirksrat Zürich beantragt in seiner am 9. Juli 1913 eingegangenen Vernehmlassung mehrheitlich Abweisung des Rekurses. Die Kirchgemeindeversammlung vom 30. März 1913 habe keine Wahl zu treffen, sondern einen Beschluß zu fassen gehabt. Nachdem sich nun ergeben habe, daß der Präsident der Kirchgemeindeversammlung sich bei der Verkündung des Beschlussesergebnisses auf eine unrichtige Zusammenstellung gestützt habe, gehe es nicht an, daß die Rekursbehörde an Stelle des vom Präsidenten mitgeteilten Kirchgemeindecchlusses einen andern setze. Die Minderheit des Bezirkrates sei der Ansicht, daß die Eingabe von Gemeindepräsident Rathgeb und Mitunterzeichner nicht als eigentlicher Rekurs betrachtet, sondern als Begehren um Richtigstellung des Protokolls der Kirchgemeindeversammlung behandelt werden müsse.

E. Die Verifikation der Stimmzettel durch die Direktion des Innern ergab das vom Bezirksrat Zürich festgestellte Resultat, mit der einzigen Abweichung, daß ein als gültig bezeichneter zu gunsten des Kandidaten Kienast abgegebener Stimmzettel als ungültig erklärt werden mußte, weil ursprünglich auf dem Zettel ein Nein stand und dieses nachträglich mit Ja überschrieben worden ist, ohne daß mit Sicherheit gesagt werden könnte, dieses Ja rühre von der gleichen Hand her. Die Zahl der auf Pfarrer Kienast abgegebenen Ja reduziert sich demzufolge von 225 auf 224.

Es kommt in Betracht:

1. Die Beurteilung des vorliegenden Rekurses hängt in erster Linie davon ab, als was sich das Begehren der heutigen Rekurrenten an den Bezirksrat Zürich um Verifikation des Abstimmungsergebnisses der Kirchgemeindeversammlung Örlikon-Schwamendingen darstellt und auf Grund welcher Gesetzesvorschriften es beurteilt werden muß.

Die für das Verfahren bei Pfarrwahlen unmittelbar maßgebenden Bestimmungen sind enthalten in der Verordnung betreffend die Wahlen der Pfarrer vom 26. Februar 1903. Danach geht der eigentlichen Pfarrwahl, die je nach dem Beschluß der Kirchgemeinde in der Kirchgemeindeversammlung oder durch die Urne vorgenommen werden kann, eine Abstimmung in der Kirchgemeindeversammlung über die Kandidatenfrage voraus. Bei diesem, in § 5 der zitierten Verordnung geregelten Verfahren werden der Kirchgemeindeversammlung Anträge der Kirchenpflege und eventuell von Stimmberechtigten über die der Kirchgemeinde vorzuschlagenden Kandidaten unterbreitet und diese Versammlung hat darüber abzustimmen, welchen der gestellten Anträge sie annehmen wolle. Es handelt sich bei dem ganzen Vorgang nicht um ein Wahlverfahren, das sich nach den Bestimmungen des Wahlgesetzes beurteilt, sondern um die Fassung von Gemeindecchlüssen, deren rechtliche Beurteilung, soweit nicht die zitierte Pfarrwahlverordnung selber Bestimmungen enthält, auf Grund des Gemeindegesetzes zu erfolgen hat.

Diesem Sachverhalt entsprechend kann das Begehren der Rekurrenten an den Bezirksrat Zürich jedenfalls nicht als Wahlrekurs behandelt werden. Freilich ist es auch kein Rekurs gegen einen bestimmten Gemeindecchluß, da ja nicht verlangt wird, daß ein einwandfrei festgestellter Beschluß wegen formeller Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften oder wegen materieller Gesetzwidrigkeit aufgehoben werden müsse. Die Eingabe von Gemeindepräsident Rathgeb und Mitunterzeichner ging vielmehr darauf hin, daß vom Bezirksrat erklärt werde, der in der betreffenden Versammlung auf Grund des Protokolls vom Gemeindepräsidenten verkündete Beschluß entspreche nicht dem von der Kirchgemeindeversammlung tatsäch-

lich gefaßten Entscheid. Sie stellte sich somit rechtlich als eine Anfechtung der Richtigkeit des Protokolls dar.

2. Aus dieser Rechtslage heraus ergibt sich nun zunächst das eine, daß auf das Begehren der Rekurrenten eingetreten werden mußte, trotzdem in der Kirchgemeindeversammlung vom 30. März 1913 gegen den Beschluß keine Einsprache erhoben worden ist. Rekurse gegen die Richtigkeit des Protokolles beurteilen sich auf Grund von § 58 des Gemeindegesetzes; § 59, Absatz 3 dieses Gesetzes verlangt das Geltendmachen von Einsprachen in der Versammlung selbst nur dann, wenn sich diese Einsprachen auf die Bestimmungen von §§ 51—53 leg. cit. stützen wollen.

Im weitem folgt aus diesen Verhältnissen, daß, wenn der Nachweis der Unrichtigkeit des Protokolleintrages geleistet wird, die Rekursinstanz festzustellen hat, welches der richtige Sachverhalt war, und eine entsprechende Änderung des Protokolles anordnen muß. Ergeben ihre Erhebungen, daß in der Kirchgemeindeversammlung tatsächlich ein anderer Beschluß gefaßt, als in der Versammlung selber verkündet worden ist, so hat sie in ihrem Entscheide den wirklich gefaßten Beschluß als maßgebend zu erklären. Dagegen geht es jedenfalls nicht an, daß die Rekursinstanz das ganze Resultat der Versammlung deshalb als ungültig erkläre, weil es nicht richtig protokolliert worden ist.

3. Die Verifikation des Abstimmungsergebnisses vom 30. März 1913 durch die Organe der Kirchgemeinde Örlikon-Schwamendingen, den Bezirksrat und die Direktion des Innern hat einwandfrei ergeben, daß die Kirchgemeindeversammlung sich mehrheitlich für die Kandidatur von Pfarrverweser Öschger ausgesprochen hatte, während in der Versammlung selber eine Mehrheit für Pfarrer Kienast verkündet worden war. Unter diesen Umständen kann sich nur noch fragen, ob überhaupt auf diese nachträgliche Verifikation noch abgestellt werden dürfe. Dem steht nun jedenfalls die Tatsache nicht entgegen, daß die nachträgliche Auszählung der Stimmzettel nicht durch das ganze Wahlbureau der Kirchgemeindeversammlung vorgenommen wurde. Richtiger wäre es allerdings gewesen, wenn sämtliche Mitglieder beigezogen worden wären. Allein nachdem das nicht geschehen ist, kann lediglich entscheidend sein, ob die Auszählung in einwandfreier Weise erfolgt sei. Bei der Verifikation waren Angehörige der sozialdemokratischen und der bürgerlichen Partei zugegen; sie haben alle zusammen die Richtigkeit der neuen Zählung bestätigt; daß bei dieser Zusammenstellung irgendwelche Unregelmäßigkeiten vorgekommen seien, ist von keiner Seite nachgewiesen oder auch nur behauptet worden, so daß kein Grund vorhanden ist, an der vollständigen Korrektheit ihres Vorgehens zu zweifeln. Dazu kommt, daß ihre Arbeit von den Rekursinstanzen nochmals nachkontrolliert worden ist.

Schwerwiegender ist dagegen die Tatsache, daß die Stimmzettel nicht in verschlossenen Couverts aufbewahrt worden sind. Zuzugeben ist, daß eine gesetzliche Verpflichtung hiezu nicht bestand, indem die Bestimmungen der Wahlverordnung hier nicht zur Anwendung kommen. Allein nicht das ist maßgebend; die Entscheidung hängt vielmehr davon ab, ob mit Sicherheit angenommen werden könne, die zur Verifikation gelangten Stimmzettel seien die nämlichen, die in der Kirchgemeindeversammlung abgegeben und gezählt worden sind. Diese Frage kann nicht mit absoluter Sicherheit bejaht werden. Wenn auch keine positiven Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, daß an den fraglichen Stimmzetteln Änderungen vorgenommen wurden, so war die Möglichkeit dazu doch nicht ausgeschlossen. Der Zutritt zu dem Schrank, in dem die Zettel aufbewahrt wurden, war nicht für jedermann unmöglich, und da die Stimmzettel offen aufbewahrt worden sind, so lagen die tatsächlichen Verhältnisse derart, daß Stimmzettel hätten geändert oder ersetzt werden können. Die Zettel waren allerdings numeriert, aber nur mit einem Numerateur; ein Ersatz einzelner Zettel durch andere lag nicht außer dem Bereich der Möglichkeit, ebenso wenig wie Änderungen an den mit Bleistift überschriebenen Zetteln. Unter diesen Umständen geht es nicht an, die durch die Nachprüfung gewonnenen Abstimmungsergebnisse als maßgebend zu erklären, um so weniger als das unnötig komplizierte Verfahren, das zur Feststellung der Kandidatur angewendet worden ist, an und für sich geeignet war, Mißverständnisse zu erzeugen und damit Unsicherheit über die wahre Willensmeinung der Stimmberechtigten. Die Kirchgemeindeversammlung Örlikon-Schwamendingen ist daher entsprechend dem Entscheide des Bezirksrates Zürich anzuhalten, nochmals über die

Aufstellung einer Kandidatur für die Pfarrwahl Beschluß zu fassen.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern
beschließt der Regierungsrat:

I. Der Rekurs von Gemeindepräsident Rathgeb und Mitunterzeichner wird abgewiesen und der Entscheid des Bezirksrates Zürich vom 28. Mai 1913 bestätigt.

II. Kosten fallen außer Ansatz.

III. Mitteilung an die Rekurrenten, die Kirchenpflege Örlikon-Schwamendingen, den Bezirksrat Zürich und die Direktion des Innern.